



Inhaltsverzeichnis

	Seite
91	285
Satzung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten vom 14.07.2025	
92	291
3. Satzung zur Änderung vom 13.01.2025 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen	
93	293
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 07.07.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1129 an Frau Kateryna Hamaiun, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit wohnhaft in der Ukraine.	
94	295
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 07.07.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1537-1539 an Herrn Shahid Ali, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	
95	297
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.07.2025, Aktenzeichen 56/56 38.20.1495 an Herrn Niklas Wegner, zuletzt wohnhaft in 45772 Marl. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten
vom
14.07.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Satzung zur Regelung der Wahlwerbeträger auf dem Gebiet der Stadt Dorsten erlassen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Anbringen von Plakaten und Bannern (Wahlwerbeträger) in Bezug auf Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen [Bürgermeister-, Landrats- Kreistags-, Stadtrats-, Integrationsrats-, Integrationsausschuss- und RVR-Wahlen]), Volks- und Bürgerbegehren (GO NRW) etc.) und Abstimmungen (Volks-, Bürger- und Ratsbürgerentscheide) an bzw. auf öffentlichen Straßen- und Wegflächen sowie auf öffentlichen Plätzen und Grünflächen im Stadtgebiet Dorsten.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den bundes- und landesweiten Regelungen. Weitergehende bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Insbesondere wird auf die Sondernutzungssatzung (Genehmigungspflichtigkeit des Anbringens von Wahlwerbeträgern) der Stadt Dorsten verwiesen.

§ 2

Montage- und Demontagezeiten / Kosten bei fehlender Demontage

- (1) Wahlwerbeträger dürfen frühestens drei Monate vor dem Abstimmungstag montiert werden.
- (2) Wahlwerbeträger sind binnen 10 Tagen nach dem Abstimmungstag zu demontieren.
- (3) Wahlwerbeträger die bis 14 Tage nach dem Abstimmungstermin nicht demontiert wurden, werden kostenpflichtig durch die Stadt Dorsten entfernt. Die Kosten richten sich nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Dorsten in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 3

Orte der Anbringung von Wahlwerbeträgern

Das Anbringen von Wahlwerbeträgern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung vorausgesetzt, dürfen sie unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten sowie Masten von Straßennamensschildern montiert werden:

- a) Maximal zwei Doppelplakate der max. Größe DIN A0 pro Laternenmast übereinander, an Straßennamensschildern ein Doppelplakat der max. Größe DIN A0.
- b) Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden. Bei Missachtung werden die Wahlwerbeträger kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung Dorsten entfernt. Die Kosten richten sich nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Dorsten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- c) Nach Demontage der Plakate und/oder Banner ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird;

- d) Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Wahlwerbeträger ist auf Radwegen untersagt;
- e) Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Wahlwerbeträger angebracht werden;
- f) Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet;
- g) Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen oder deren Anwachshilfen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Anbringungen erfolgen;
- h) Wahlwerbeträger anderer Interessensgruppen / Interessensvertreter sind beim Anbringen nicht zu beeinflussen (verdrehen, verschieben etc.);
- i) Wahlwerbeträger sind mit einer sichtbaren Kontaktmöglichkeit (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) zu versehen;
- j) Wahlwerbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- k) Im Umkreis von 50 Metern von allgemeinbildenden Schulen sowie aller Wahllokale ist Wahlwerbung unzulässig. Die Entfernung wird ab der Grundstücksgrenze gemessen.

§ 4

Maximale Anzahl der Wahlwerbeträger nach Stadtteilen

- (1) Die Anzahl von Wahlwerbeträgern je Partei / Wählergemeinschaft wird wie folgt begrenzt:
- a) Im Stadtteil Altstadt ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 50 Doppelplakaten gestattet;
 - b) In den Stadtteilen Hervest, Holsterhausen und Wulfen ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 30 Doppelplakaten gestattet;
 - c) In den Stadtteilen Feldmark, Hardt, Lembeck und Rhade ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 20 Doppelplakaten gestattet;
 - d) In den Stadtteilen Altendorf-Ulfkotte, Deuten und Östrich ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 10 Doppelplakaten gestattet;
 - e) In Fällen an denen zwei oder mehr der unter §1 Abs. 1 aufgeführten Wahlen und Abstimmungen zeitgleich oder zeitnah zusammentreffen, erhöht sich der Wert der unter Abs. 1 lit. a)–c) sowie Abs. 3 aufgeführten Wahlwerbeträger um das 1,5-fache.
- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Anzahlen dürfen Wahlkreisdirektbewerber zur Kommunal- und Kreistagswahl 10 Doppelplakate in ihrem Ratswahlkreis bzw. 20 Doppelplakate in ihrem Kreistagswahlkreis im Stadtgebiet von Dorsten aufhängen. Diese dürfen frühestens 2 Monate vor dem Wahltag angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (3) Großflächenplakate (s. g. 18/1-Plakate) oder Großflächenbanner an Bauzäunen dürfen je Partei an maximal 40 Standorten errichtet werden. Die unter § 3 lit. b)–k) gefassten Regelungen finden entsprechende Anwendung auf Großflächenplakate.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Gültigkeit

Die Satzung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten tritt am Tag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31.03.2030. Gleichzeitig wird die Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet von Dorsten außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 14.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung vom 13.01.2025
der Friedhofssatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gahlen vom 09.12.2011, zuletzt geändert am 06.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 10 hinzugefügt:

„(10) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Dies ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

2. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Bei einer Verlängerung ohne Bestattung muss die Verlängerung mindestens für 5 Jahre erfolgen.“

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit einer Urne.
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24
Grabmale**

- (1) Die Friedhofsträgerin verpflichtet die Nutzungsberechtigten von Grabstätten, auf den keine Grabplatten durch die Friedhofsträgerin aufgelegt werden, zum Aufstellen eines Grabsteines gem. der aktuellen Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.“

4. In § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 13.01.2025

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Gahlen
Friedhofsträgerin

Harfst

Abelt

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, 13.03.2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 07.07.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1129 an Frau Kateryna Hamaiun, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit wohnhaft in der Ukraine.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 08.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 07.07.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1537-1539 an Herrn Shahid Ali, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 10.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.07.2025, Aktenzeichen 56/56 38.20.1495 an Herrn Niklas Wegner, zuletzt wohnhaft in 45772 Marl. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 10.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

